

**Satzung**  
**für die Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Moosburg a.d.Isar**  
**(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

**Vom 30.05.2006**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Moosburg a.d.Isar folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Stadt Moosburg a.d.Isar betreibt gemeinnützig und ohne Absicht Gewinn zu erzielen, Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet
  - b) der Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder (§ 7 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII) richtet.

**§ 2**  
**Personal**

- 1) Die Stadt Moosburg a.d.Isar stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3**  
**Beiräte**

Für die Kindertageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich aus Art. 14 BayKiBiG ergeben.

## § 4

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Stadt Moosburg a.d.Isar ihren Erstwohnsitz haben,
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - f) Kinder, die in der Stadt Moosburg a.d.Isar ihren Zweitwohnsitz haben.
- 3) Die Aufnahme erfolgt für die mit Erstwohnsitz in Moosburg a.d.Isar wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt. Bei Wohnortwechsel erlischt die Besuchserlaubnis mit Ablauf des Monats des Wegzugs.
- 4) Sofern in die Kindertageseinrichtungen ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer anderen Gemeinde als Moosburg a.d.Isar seinen Erstwohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- 5) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- 6) Die Aufnahme von nicht in Moosburg a.d.Isar wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in Moosburg a.d.Isar wohnendes Kind benötigt wird.
- 7) Die Probezeit beträgt drei Monate.

## § 5

### **Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Schließtage, Betreuungszeiten, Buchungsänderung**

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten und nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt

Moosburg a.d.Isar festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

- 2) Die Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des BayKiBiG geschlossen werden (Schließtage). Im Kinderhort sind dies speziell die Zeiten der Schulferien. In den Kindergärten wird dies grundsätzlich der Monat August sein. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und Silvester sind die Einrichtungen geschlossen und diese Tage zählen nicht als Schließtage. Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- 3) Die Schließtage für die betreffende Einrichtung werden durch die Kindergartenleitung nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- 4) Für die Schließtage in den Kindergärten kann für den Monat August eine Betreuungszeit gebucht werden. Dieses Angebot wird je nach Bedarf festgelegt. Diese Betreuungszeit ist rechtzeitig, spätestens bis Ende Februar des laufenden Kindergartenjahres zu buchen.
- 5) Für die Ferienzeit (schulfreie Zeit) kann, sofern es der Kinderhort anbietet, eine Betreuungszeit gebucht werden. Dieses Angebot wird je nach Bedarf festgelegt. Es können Ferientage von 15 bis 29 Tage, 30 bis 44 Tage oder über 45 Tage gebucht werden. Diese Betreuungszeit ist rechtzeitig, spätestens bis Ende Februar des laufenden Kinderhortjahres zu buchen.
- 6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.  
Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.  
Eine Änderung ist nur zu Beginn des Kindergartenjahres oder aus einem wichtigen Grund möglich.  
Dies gilt auch für die Betreuungszeit während der Schließtage.
- 7) Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Träger durch die Leitung der Einrichtung festgelegt.
- 8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 6**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- 1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder mit Ausnahme der Schulkinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gruppenraum und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht im Kinderhort beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dem Verlassen des Gebäudes.
- 2) Sollen Schulkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kinderhortes. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- 3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung kann die Wiedermithatung zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Die Personensorgeberechtigten bekommen bei der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung ein Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- 5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Gebühr für die Benutzung**

- 1) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Moosburg a.d.Isar wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben.
- 2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Moosburg a.d.Isar ein Spielgeld sowie ein Getränkegeld.
- 3) Die Stadt Moosburg a.d.Isar ist auch berechtigt, einen Verwaltungskostenbeitrag zur Aufnahme des Kindes und sonstige Gebühren zu erheben.
- 4) Näheres regelt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Moosburg a.d.Isar.

## **§ 8**

### **Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum

Monatsende bei der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.

- 2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
  - b) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - c) das Kind durch sein Verhalten sich oder andere gefährdet,
  - d) der/die Personensorgeberechtigte(n) seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen ist/sind,
  - e) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - f) wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wird,
  - g) der Erstwohnsitz in Moosburg a.d.Isar aufgegeben wird.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes.

- 3) Die Stadt Moosburg a.d.Isar und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## **§ 9**

### **Weitergabe von gespeicherten Daten**

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Stadt Moosburg a.d.Isar außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Moosburg a.d.Isar, 30.05.2006

Anita Meinelt  
Erste Bürgermeisterin